

RS Vwgh 2002/9/25 97/13/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §73 Abs2;

BAO §311 Abs2;

Rechtssatz

War auf Grund eines wirksamen (ersten) Devolutionsantrages die Entscheidungspflicht auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergegangen, so bewirkte die Abweisung dieses (ersten) Devolutionsantrages, dass die Zuständigkeit wieder an die Abgabenbehörde erster Instanz zurückfiel (Hinweis auf das zu § 73 AVG ergangene Erkenntnis vom 23.4.2002, 2001/11/0383, und Stoll, BAO-Kommentar, Band 3, S. 3012). Damit begann auch die Entscheidungsfrist für das Finanzamt neu zu laufen (Hinweis auf das zu § 73 AVG ergangene Erkenntnis vom 15.12.1995, 95/11/0266). Der den ersten Devolutionsantrag abweisende Bescheid der belangten Behörde vom 4. April 1996 langte am 11. April 1996 beim Finanzamt ein. Der am 10. Oktober 1996 zur Post gegebene und am 11. Oktober 1996 bei der belangten Behörde eingelangte (neuerliche) Devolutionsantrag war daher verfrüht und wäre von der belangten Behörde somit aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen (Hinweis Ritz, BAO2, Tz 33 zu § 311; E 12.9.2001, 2001/13/0178).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997130058.X01

Im RIS seit

23.12.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at